

Relevante Versicherungsfragen für landwirtschaftliche Betriebe mit pädagogischen Angeboten*

Teil 1 Haftpflichtversicherung des Betriebes¹

H. Pfeiffer, Greifenstein

Die landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (AHB). Spezielle und besonders versicherte Risiken für die Landwirtschaft sind in den „Besonderen Bedingungen“² geregelt.

Während die AHB der einzelnen Versicherungsgesellschaften nach der Deregulierung des deutschen Versicherungs-Marktes auch heute noch weitgehend gleich sind, so unterscheiden sich die Besonderen Bedingungen doch teilweise erheblich.³ Die AHB sind für alle Haftpflichtversicherungsarten einer Gesellschaft gleich, für jede Tarifart und Betriebsart gibt es aber unterschiedliche Bedingungen und Tarifbestimmungen. Daher ist es außerordentlich schwierig, für eine Vielzahl betroffener Betriebe ein „Versicherungs-Rezept“ zu erstellen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind daher in erster Linie als eine Art Fragenkatalog des Betriebsinhabers an seine jeweilige Betriebshaftpflicht-Versicherungsgesellschaft zu verstehen.

Allgemeine Gefahren

Generelle Fragen werden in soweit allgemeinverbindlich dargestellt, da hier davon ausgegangen werden kann, dass hierfür im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung Schutz besteht, ohne dass es Zusatzvereinbarungen bedarf.

Haus- und Grundbesitz

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags (auch ohne besondere Anzeige) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Pächter, Mieter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, *die ausschließlich für den versicherten Betrieb* oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Haftpflichtansprüche gegen die in den oben genannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumung, ... usw.).

* Diese Ausführungen sind Teil der Bestandsaufnahme der aktuellen Situation im Bereich „Lernen auf dem Bauernhof“ im Rahmen der Bundesinitiative „Lernen auf dem Bauernhof“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL). Der Beitrag ist ein Zwischenergebnis des o.g. Modellvorhabens und diente als Arbeitsgrundlage für den Expertenworkshop der Bundesinitiative vom 24. bis 26. Februar 2003 in Altenkirchen. Der Inhalt spiegelt in keiner Weise die Meinung des BMVEL wider, sondern ist persönliche Auffassung der Verfasser.

¹ Unter dem Begriff Lern- und Schulbauernhöfe wird im nachfolgenden Text die Gesamtheit aller landwirtschaftlichen Betriebe mit pädagogischen Angeboten verstanden.

² Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Versicherung landwirtschaftlicher Risiken.

³ Die nachfolgend zitierten „Besonderen Bedingungen“ dürften in der überwiegenden Zahl der Fälle bei den meisten Versicherungsgesellschaften nahezu identisch sein. Der Vollständigkeit halber sei hier darauf hingewiesen, dass sich die im Text zitierten Passagen auf die Bestimmungen der LVM-Versicherung beziehen.

Verkehrssicherungspflicht⁴

Mitversichert ist bei den Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, *die ausschließlich für den versicherten Betrieb* benutzt werden, (...) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

In der folgenden Aufzählungen lautet eine in Bezug auf den Schulbauernhof wichtige Aussage über die abgedeckten Risiken:

„(...) aus Betriebsbesichtigungen und –begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen und der Vorführungen von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten.“

Als problematisch ist im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Lern- und Schulbauernhofs die wiederkehrende Formulierung „(...) ausschließlich für den versicherten Betrieb benutzt werden (...)“ zu sehen.

Dies, da es sich im Fall einer engen Auslegung dieser Bedingung bei dem Betrieb eines Lern- und Schulbauernhofs nicht um eine im ursprünglichen Sinne „landwirtschaftliche Tätigkeit“ handelt. Daher ist zu beachten, dass dieses Risiko in jedem Fall dem Versicherer auch für die Grunddeckung einer Betriebshaftpflicht angezeigt werden sollte.⁵

Tierhaltung

Die Rechtsgrundlage bei Haftungsfragen im Zusammenhang mit Tieren wird durch BGB § 833 im Grundsatz geregelt:

BGB § 833 Absatz 1

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Absatz 2 – (Nutztiere)

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei der Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Die Abgrenzung zwischen Luxus- und Nutztieren ist sehr wichtig, da hier grundsätzliche Unterschiede bestehen.⁶

Nutztiere

Hierzu steht in den Besonderen Bedingungen: „Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Hüten und Verwenden von Nutz- und Zuchttieren im versicherten Betrieb, soweit hierfür nicht nach den Antragsbestimmungen besonders Versicherungsschutz zu vereinbaren ist“.

Zweifelsfrei zu den Nutztieren zählen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Legehennen, Mastgeflügel sowie Dam-, Rot- und Schwarzwild, wenn es der Fleischerzeugung dient.

⁴ Die nachfolgend zitierten Passagen sind den Besonderen Bedingungen entnommen.

⁵ Zu den sich daraus ergebenden Konsequenzen wird am Ende der Ausführungen noch einmal Stellung genommen.

⁶ Auf die Nennung von Beispielen anhand von Gerichtsurteilen wurde an dieser Stelle bewusst verzichtet, da sich die Auslegung dessen, was im konkreten Fall als Nutztier und was als „Luxustier“ gilt, in der Praxis als recht uneinheitlich darstellt und je nach Gerichtsstandort variieren kann.

Luxustiere

„Luxustiere“, dieser Begriff hat sich aus der Rechtsprechung und der Haftungsdefinition im § 833 BGB ergeben.

Während für das Nutztier nur bei „Verschulden des Tierhalters“ gehaftet wird, ist bei allen Tieren für die Haftung alleine die Tatsache der Haltung ausschlaggebend und nicht die Verschuldensfrage.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, die Tiere, die nicht unter die genannten Nutztiere fallen, in jedem Fall dem Versicherer zu nennen. Hierbei gilt es in jedem Fall – insbesondere, wenn Zweifel bezüglich der Abgrenzung Nutztier/Luxustier bestehen – den sicheren Weg der Nennung dieser Tiere zu wählen, um keine Versicherungslücke bei einem vermeintlichen „Luxustier“ zu riskieren.

Die Versicherung der Nutztiere ist, wie oben beschrieben, durch die besonderen Bedingungen für die landwirtschaftlichen Betriebe grundsätzlich geregelt und damit bedarf es keiner besonderen Erwähnung. Alle Tiere, für die hier nicht diese Klarheit besteht, sind durch die Tarifbestimmungen zu erfassen und werden meistens auch mit einem besonderen Beitrag – je nach Art und Nutzung – berechnet.

Neben der Hundehaltung sind es hauptsächlich Pferde, denen eine besondere Beachtung gebührt. Dies ist wichtig wegen der Gefahr, die von diesen Tieren ausgeht, nicht zuletzt auch wegen der unterschiedlichen Nutzung der Pferde.

Wichtig sind dabei z.B. folgende Fragen:

- Werden die Tiere von fremden Personen geritten?
- Wird Reitunterricht angeboten?
- Gibt es Ausritte mit oder ohne Begleitung?
- Gibt es Planwagen- und Kutschenfahrten usw.?

Zusammenfassend ist zu sagen, dass neben der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, von der Tierhaltung für die Lern- und Schulbauernhöfe im Haftpflichtbereich die größte „Haftpflichtgefahr“ ausgeht.

Wichtig ist auch zu erkennen, dass neben der *Verschuldenshaftung* bei den so genannten *Nutztieren* von *Luxustieren* und der für diese geltende *Gefährdungshaftung* die größte Gefahr ausgeht.

Da die Einstufung dieser Risiken von den einzelnen Gesellschaften unterschiedlich gehandhabt wird, ist es besonders wichtig, auf eine lückenlose Risikoerfassung zu achten, damit keine vermeidbaren Lücken im Versicherungsschutz entstehen.

Arbeitsmaschinen

Die Frage der Mitversicherung von Arbeitsmaschinen ist ebenfalls in den Besonderen Bedingungen für die Landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht – Abschnitt „Maschinen und Kraftfahrzeuge“ – geregelt.

Mitversichert ist z.B. die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von:

- nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen,
- nicht zulassungspflichtigen Anhängern, Zugmaschinen, Raupenschleppern und Gabelstaplern mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- selbstfahrenden Mähdreschern,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Schäden, die mit und durch diese Maschinen verursacht werden, sind also in der Betriebshaftpflicht grundsätzlich mitversichert. Wichtig ist, dass der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

Allerdings wird die häufig gestellte Frage nach dem „Mitfahren“ hierbei zunächst nicht beantwortet.⁷

Grundsätzlich dürfen mit den genannten Maschinen und Geräten keine Personen transportiert werden und nur so viele Personen mitfahren, wie für die Bedienung erforderlich sind. Diese Maschinen sind nicht zulassungspflichtig und fallen deshalb unter den Schutz der Betriebshaftpflicht. Diese haftet bei Verschulden (§ 823 BGB), trotzdem sind hier auch die Vorschriften der StVO einzuhalten. Die Nichteinhaltung der StVO würde Straftatbestände hervorrufen, die – bei unterstelltem Vorsatz – auch den Versicherungsschutz gefährden.

⁷ Das Thema „Mitfahren auf Anhängern“ ist dem Bereich KFZ-Versicherungen zuzuordnen und gehört nicht in den Bereich der Betriebshaftpflicht. Aufgrund der Praxisrelevanz wird dieses Thema nachfolgend gesondert dargestellt – vgl. Kasten.

Mitfahren auf Anhängern (KFZ-Haftpflicht)

Die Frage, ob die Mitnahme von Personen erlaubt ist, ist aus versicherungstechnischer Sicht einfach zu beantworten. Denn wenn die Mitnahme erlaubt ist, ist sie normalerweise auch versichert.

Auf Zugmaschinen können Personen mitgenommen werden, soweit hierfür geeignete Sitzplätze vorhanden sind.

Laut StVO ist das Mitnehmen von Personen auf Anhängern grundsätzlich verboten.

Es gibt speziell für landwirtschaftliche Zwecke eine Ausnahme, geregelt im § 21 Absatz 2 StVO. Dort ist ausgeführt, dass sich Personen zur Begleitung der Ladung und zu Arbeiten z.B. Ladearbeiten auf der Ladefläche eines Anhängers aufhalten dürfen. Auch ist ein Transport zu landwirtschaftlichen Zwecken auf geeigneten Sitzplätzen erlaubt. Landwirtschaftliche Zwecke sind nach Angabe der befragten Straßenverkehrsämter nur gegeben, wenn es sich um echte Erntearbeiten oder ähnliches handelt.

Alle anderen Zwecke bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Diese Ausnahmegenehmigungen werden nur sehr restriktiv erteilt und zwar je nach Land bei den Straßenverkehrsbehörden der Landkreise oder den Ordnungsämtern. Sollte eine solche Ausnahmegenehmigung vorliegen, so ist sie dem KFZ-Versicherer der jeweiligen Zugmaschine vorzulegen, dieser gibt dann eine Deckungszusage.

Wenn eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt wird, ist sie in aller Regel mit hohen Auflagen verbunden und gilt meist nur für den einmaligen Anlass. Allerdings kann auch hier die Praxis von Land zu Land unterschiedlich sein. Auch ist zu beachten, dass nur bis acht Personen befördert werden dürfen (Personen-Beförderungsschein).

Abschließend ist noch einmal festzuhalten:

Wenn die Notwendigkeit der Transporte zu landwirtschaftlichen Zwecken gegeben ist und geeignete Sitzplätze vorhanden sind, wird auch Versicherungsschutz gewährt. Wenn allerdings eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss der KFZ-Versicherer von dieser Ausnahmeregelung in Kenntnis gesetzt werden, nur dann kann er eine Deckungszusage erteilen.

Vor Leichtsinn im Zusammenhang mit dem Transport von Personen kann nur eindringlich gewarnt werden! *Zwar wird bei einem evtl. Personenschaden die geschädigte Person, aufgrund des Pflichtversicherungsgesetzes für KFZ, so gestellt, als ob Versicherungsschutz bestehen würde. Der Versicherer wird allerdings bei einem nichtversicherten Transport vollen Regress bei seinem Versicherungsnehmer durchführen.*

Auch hier ist es ganz wichtig: *Erst klären, dann losfahren oder es sein lassen. Die Höhe solcher Schäden ist einfach unkalkulierbar und kein Risiko, das man „mal so in Kauf nehmen“ kann.*

Mitarbeit von Schülern auf dem Lern-/Schulbauernhof

– Mitversicherte Personen

Im Rahmen einer Tätigkeit für den Betrieb genießen Personen Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflicht bei Schäden gegenüber fremden Personen oder Sachen (Dritten).

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch. Diese Schäden fallen in den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Berufsgenossenschaft.⁸ Eine Versicherungslücke kann bei einer ganz normalen Betriebshaftpflicht nicht entstehen, wenn auch dem (Haftpflicht-)Versicherer die Situation Lern- und Schulbauernhof bekannt ist.

⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Unfallversicherung des Betriebs.

Gemäß den Besonderen Bedingungen:

Mitversichert ist die gesetzliche persönliche Haftpflicht (...) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

– Schäden an Schülern durch den Betrieb

Denkbar sind Schäden bei Besuchern auf dem Betrieb, wenn sie keine wirtschaftliche Leistungen für den Betrieb erbringen – *Schäden die als Personenschäden nicht in den Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaften fallen.*

Diese Schäden sind in den Bereichen Haus und Grundbesitz, Verkehrssicherheit, Tierhaltung oder Kraftfahrzeuge und Maschinen versichert, ohne dass es einer speziellen Beachtung bedarf, wenn diese Risiken richtig erfasst sind.

Zur Verfügung gestellte Räume auf dem Betrieb

Im Normalfall ist davon auszugehen, dass auf dem Betrieb ein oder mehrere Räume für Aufenthalt und Unterricht zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch werden zunächst die Bereiche Haus- und Grundbesitz sowie die Verkehrssicherungspflicht berührt.

Erfolgt allerdings auch eine Bewirtung durch den Betrieb, so befinden wir uns versicherungstechnisch im Bereich der Gaststätten und Beherbergungsbetriebe. Daher ist eine spezielle Risikoerfassung notwendig. Die Einstufung dieses Risikos erfolgt bei den meisten Gesellschaften nach tätigen Personen und würde als Zusatz zur landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht geführt. Für die Umwelthaftpflicht ist es eventuell auch von Bedeutung, wenn ein Fettabscheider vorhanden ist. Dieser ist dann anzugeben, da er von der Umweltbasisdeckung in den meisten Fällen nicht erfasst wird.

Sollten auch Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden, wird dieses Risiko durch die Erfassung nach Betten oder Zimmerzahl angegeben. Auch Verwahrungsrisiken, d.h. Sachen der Gäste, können gegen Beschädigung oder Verlust versichert werden.

Fazit – Grundsätzliche Anmerkungen zum Bereich der Betriebshaftpflicht

Der Geltungsbereich der Betriebshaftpflicht wird in § 1 Absatz 2 AHB folgendermaßen definiert: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen *Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten* des Versicherungsnehmers (versichertes „Risiko“).

Dieses gilt es grundsätzlich zu beachten. Es ist wichtig, dem Versicherer eine genaue Beschreibung des Betriebs und der Tätigkeiten zu geben. In der Haftpflichtversicherung gibt es dann im Rahmen der entsprechenden Bedingungen Versicherungsschutz, der die Risiken des Betriebs in der beschriebenen Form abdeckt.

Einfach gesagt: So gut wie die Betriebsbeschreibung im Versicherungsantrag ist, so gut ist auch der Versicherungsschutz. Natürlich ist es auch wichtig, die nicht zur Grunddeckung gehörenden Risiken, wie z.B. Haltung von Hunden, Pferden, Streichelzoo, Bewirtung, Beherbergung, Spielgeräte, Abenteuerspielplätze usw. also Risiken, die nicht zum „normalen Betrieb“ gehören, anzugeben, damit sie vom Versicherungsschutz erfasst werden können. Die Versicherung wird dann berechnete Ansprüche Dritter regulieren und unberechtigte Ansprüche abwehren.

Es bleibt zu wünschen, dass die jeweilige Versicherungsgesellschaft das Risiko Lern- und Schulbauernhöfe richtig einschätzt, damit bei einem risikogerechten Beitrag, ein umfassender Versicherungsschutz geboten wird. Es heißt im Vertragstext üblicherweise *„für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist der Versicherungsnehmer alleine verantwortlich“*. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Empfehlenswert ist es, vor dem Gespräch mit einem Vertreter oder der Gesellschaft, nach den Betriebsschwerpunkten eine entsprechende Checkliste zu erstellen und mit diesen zu besprechen, damit eine möglichst genaue Betriebsbeschreibung erzielbar ist.

Wenn neben dem landwirtschaftlichen Betrieb auch ein „pädagogischer Betrieb“ geführt wird, so darf dieses bei den Angaben nicht „vergessen“ werden. Ansonsten wird für die Erteilung des Unterrichtes über die Risiken des landwirtschaftlichen Betriebs hinaus, auch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Schule mithaften.

Informationen und Beratung in Versicherungsfragen für Lern- und Schulbauernhöfe

Eine Beratung erhalten die Interessenten natürlich erst einmal von ihrem Versicherungsvertreter. Wird eine Beratung gewünscht, die nicht unmittelbar das Ziel eines Vertragsabschlusses hat, so sind – je nach Ländern und Regionen unterschiedlich – die Landwirtschaftskammern oder die Bauernverbände mit Beratern für Versicherungsfragen ausgestattet. Allerdings haben Bauernverbände teilweise auch eigene Vermittlungsgesellschaften, so dass dann eine wirklich neutrale Beratung nicht geboten ist.

Alle großen Versicherungsgesellschaften haben in den entsprechenden Abteilungen sehr fachkompetente Spezialisten, die zumindest auch telefonisch gut beraten können und auch entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellen können. Auch hier kann man davon ausgehen, dass die Beratung im Vordergrund steht. Daher sollte man die Möglichkeit nutzen, bei verschiedenen Gesellschaften zu fragen.

Wer jungen Menschen praxisnahes Lernen ermöglicht, wird bei „seiner“ oder einer anderen Versicherungsgesellschaft, ein offenes Ohr für seine Probleme finden.

Den größten Fehler machen diejenigen, die glauben, sie könnten mit möglichst wenig Informationen an ihren Versicherer viel Geld sparen.

Autorenanschrift: H. Pfeiffer, LVM-Versicherungen, Mengerskircher Weg 9, 35753 Greifenstein

Teil 2 Unfallversicherung des Betriebes

Bernd Henning, Kassel; Bernd Demuth, Altenkirchen

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bietet über die landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) Versicherungsschutz für alle auf dem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen. Dies gilt sowohl für den Landwirt und die auf dem Betrieb tätigen Familienmitglieder als auch für andere auf dem Betrieb tätige Personen. *Maßgebliches Kriterium ist hierbei, dass eine „ernstliche, dem Unternehmen wesentlich dienende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert“ verrichtet wird.*

Aus dieser Definition lassen sich folgende Aussagen bzw. Ausschlusskriterien hinsichtlich des Versicherungsschutzes (Unfallversicherung) ableiten:

1. Bei *Kindern* ist die so genannte Handlungstendenz vom Unfallversicherungsträger (LBG) besonders zu prüfen. Dabei muss versucht werden, zu klären, ob eine ernsthafte Tätigkeit oder mehr spielerisches Handeln vorlag. Zwar muss kein quantitativ messbarer wirtschaftlicher Gewinn erzielt werden, jedoch muss das Kind wissen, was es überhaupt tut und dass es die Tätigkeit für den Unternehmer / Landwirt verrichtet, d.h. es muss die entsprechende erforderliche Reife für die Tätigkeit besitzen.

In der gängigen Rechtsprechung haben sich bisher leider noch keine konkreten, einheitlichen Prüfparameter hinsichtlich der Handlungstendenz bei Kindern herauskristallisiert, so dass eine umfangreiche Einzelfallprüfung in bestimmten Grenzfällen unumgänglich ist. Zur Verdeutlichung einige Gerichtsurteile in Kurzform:

- Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13.08.2002, Az.: B 2 U 33/01 R
Unfall eines 8-jährigen Jungen, der auf dem Betrieb des Großvaters einen schweren Zapfwellenunfall erlitten hat. Da es nicht bewiesen war, dass das Kind zum Unfallzeitpunkt eine Tätigkeit verrichtet hat, wurde der Versicherungsschutz vom BSG – wie in den vorherigen Instanzen und von der zuständigen LBG – verneint.
- Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 07.09.1999, Az.: L 3 U 294/97
Unfall eines 11-jährigen Mädchens, das beim Aufschichten von Heu auf dem Stallboden eines Gestüts durch eine Dachluke gefallen ist. Nach der Entscheidung des Gerichts ist das Kind nicht „wie ein Beschäftigter“ tätig geworden, da die Mithilfe nicht dem wirklichen oder mutmaßlichen Wille des Unternehmers entsprochen habe.
- Urteil des Bayerischen LSG vom 11.03.1997, Az.: L 17 U 39/96
Unfall eines 4 ½ Jahre alten Kindes bei der Kartoffelernte. Der Junge hatte auf dem Verlesestand des Kartoffelernters schon ca. ½ Stunde Steine und unbrauchbare Kartoffeln vom Förderband ausgelesen. Bei einer Wende war er von der Maschine abgestiegen oder heruntergefallen und wurde von einem Rad der Erntemaschine überrollt und ist seitdem querschnittsgelähmt. Das Gericht hat die unfallbringende Tätigkeit trotz des geringen Alters ausnahmsweise als eine „ernstliche, dem Unternehmen wesentlich dienende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert“ angesehen. Danach hätte ohne die Mithilfe des Kindes eine andere Arbeitskraft eingesetzt werden müssen.

Die Beispiele verdeutlichen, dass Veranstaltungen mit Kleinkindern (insbesondere z.B. Kindergarten) in aller Regel nicht über die LUV versichert sind. Dies gilt auch, wenn einfache Tätigkeiten bzw. Handreichungen, wie z.B. Kartoffeln ernten, ausgeführt werden. Hier ist davon auszugehen, dass der erzieherische oder spielerische Aspekt im Vordergrund steht. Wie das letzte Urteil oben aber zeigt, kann in begründeten Einzelfällen Versicherungsschutz bestehen, insbesondere wenn die Tätigkeit zur Erreichung des Betriebszwecks erforderlich war.

2. Die *Besucher/Gäste* einer „öffentlichen“ *Hofbesichtigung* genießen grundsätzlich keinen Versicherungsschutz über die LUV. Die Teilnahme ist eine private Angelegenheit, die rein dem persönlichen Bereich zuzuordnen ist. Ein versicherungsrechtlicher Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht gegeben.
3. Die Ausführungen zu 2. gelten auch für sonstige *private Veranstaltungen* (z.B. Kindergeburtstage) die auf einem landwirtschaftlichen Betrieb stattfinden.

Fazit:

Für die unter 1. bis 3. genannten Personengruppen besteht also kein Unfallversicherungsschutz durch die LUV – hier treten die Krankenversicherung der betroffenen Person und (soweit vorhanden) deren private Unfallversicherung ein!

Wichtig: Erleidet eine auf dem Betrieb „wirtschaftlich tätige“ (und damit über die LUV versicherte) Person einen Unfall, so ist der Berufsgenossenschaft des landwirtschaftlichen Unternehmers *unverzüglich die Unfallmeldung mitzuteilen*.

Info: Die Beiträge zur LUV berechnen sich über die landwirtschaftliche Fläche des Betriebs. Daher ist es im Allgemeinen unerheblich, wie viele Personen für den Betrieb tätig sind. Wenn also beabsichtigt ist, dass eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen Arbeiten verrichten soll, so ist hierfür *keine Vorab-Meldung* an die Berufsgenossenschaft *notwendig*.

„Sonderfall“ Schulbesuch (*Ausführungen gelten analog für Kindergarten*):

Handelt es sich bei dem Besuch einer Schulklasse um eine „schulische Veranstaltung“, so ist diese Veranstaltung über die Versicherungskasse der öffentlichen Hand versichert (früher: Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbände – GUV, heute: Gemeinde-Unfallkasse).⁹

Dieser Versicherungsschutz (Unfallversicherung) gilt von Anfang bis Ende der schulischen Veranstaltung – ebenso, wie bei einem Wandertag.

- *Merkmal einer offiziellen „schulischen Veranstaltung“* ist deren Anmeldung sowie die Genehmigung durch das Schulkollegium bzw. durch den Schulleiter.
- *Nicht als „schulische Veranstaltung“ versichert sind alle Aktivitäten*, die dieser formalen Anforderung nicht entsprechen. Hierzu gehören auch alle privaten Aktivitäten, bei denen zwar durchaus auch Lehrer anwesend sein können, die aber *nicht als „schulische Veranstaltung“ angemeldet und genehmigt wurden*.

Hinweis

Nähere Informationen zum Unfallversicherungsschutz bietet der Bundesverband der Unfallkassen, Fockensteinstraße 1, 81539 München (www.unfallkassen.de). Dort können die beiden folgenden Informations-Broschüren bezogen werden:

- Faltblatt „Gesetzlicher UV-Schutz für Kinder in Tageseinrichtungen“,
- Broschüre „Gesetzlicher UV-Schutz für Schülerinnen und Schüler“.

⁹ Der zuständige Unfallversicherungs-Träger ergibt sich hierbei über den Träger der Schule oder der Kita (Landkreis, Gemeinde, Kirche etc.). Insoweit die Kommunen, Landkreise oder sonstige Gebietskörperschaften als Träger fungieren, tritt für den UV-Schutz jeweils die zuständige Unfallkasse ein.

Grenzbereiche

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist ein Zweig der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung. Sie ist eine Pflichtversicherung, der die *landwirtschaftlichen Unternehmer* kraft Gesetzes angehören.

Ist auf Grund der betrieblichen Strukturen ein Teil eines Lern- und Schulbauernhof aber nicht mehr als landwirtschaftlicher Betrieb, sondern etwa als pädagogische Einrichtung zu bewerten, kann die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entfallen – es besteht folglich auch kein Versicherungsschutz über die LUV.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Lern- und Schulbauernhöfe die betriebswirtschaftlich zwei getrennte Betriebsteile haben. Während für den landwirtschaftlichen Betriebsteil UV-Schutz über die LUV besteht, gilt dies nicht für den pädagogischen Betriebsteil, in dessen Rahmen die „Arbeit“ mit den Kindern stattfindet.

Die Zuständigkeit für den Unfallversicherungsschutz auf einem pädagogischen Betrieb richtet sich nach dessen Betreiber/Träger (z.B. eingetragener Trägerverein, Kirche, Kommune pp.). Zuständig können sein (beispielhafte Aufzählung):

- Verwaltungsberufsgenossenschaft
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
- Die jeweils örtlich zuständige Unfallkasse.

Info: Merkmal dieses Unfallversicherungsschutzes ist auch eine andere Art der Beitragsberechnung. Anders als bei der LUV wird der Beitrag hier über die Lohnsumme der Beschäftigten sowie über die zu Grunde gelegte durchschnittliche Teilnehmerzahl ermittelt.

Fazit: Überprüfungsbedarf des Versicherungsschutzes (Unfallversicherung) besteht bei pädagogischen Betriebsteilen, die organisatorisch und rechtlich vom landwirtschaftlichen Betriebsteil getrennt sind. Bei einer bewirtschafteten Fläche von unter 2500 m² ist es ebenfalls möglich, dass diese Betriebe nicht mehr als landwirtschaftliche Unternehmen eingestuft werden. In diesen Fällen ist zu klären, welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, um den Schutz einer betrieblichen Unfallversicherung zu gewährleisten.

Leistungsumfang

Was deckt eine landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) ab?

Der Versicherungsschutz einer LUV besteht gemäß SGB 7 (Sozialgesetzbuch) und erstreckt sich auf *Personenschäden*. Dies beinhaltet beispielsweise folgende Leistungen (unvollständige Aufzählung):

- Kostenübernahme für medizinische Heilbehandlungen (kein Eigenanteil),
- Berufsgenossenschaftliche Heilverfahren / Behandlung über Durchgangsarzte,
- Reha-Behandlungen,
- Zahlungen bei Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE),
- Eingliederungsbeihilfen,
- sonstige Beihilfen.

Autorenanschrift: Bernd Henning, Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Postfach 410356, 34114 Kassel; Dr. Bernd Demuth, Evangelische Landjugendakademie, Dieperzbergweg 13-17, 57610 Altenkirchen